

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Gesetz
über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1, 32 Absatz 1 sowie 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 39 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das vorliegende Gesetz bezweckt die Schaffung einer einzigen, branchenübergreifenden und unabhängigen Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion.

II

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000

Art. 5 Abs. 3 Bst. d und e Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons

³Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Staatsrat namentlich dazu:

d) durch die Schaffung einer einzigen, branchenübergreifenden und unabhängigen Struktur für eine professionelle, kompetente, wettbewerbs- und leistungsfähige Promotion zu sorgen;

e) den Zielsetzungen dieses Gesetzes in seiner Politik und seinen Verwaltungstätigkeiten Rechnung zu tragen.

5. Abschnitt: Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion

Art. 15bis Rechtsform, ~~und~~ Sitz **und Aufgaben**

¹ *Unter dem Namen «Valais/Wallis Promotion» wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Sitten geschaffen.*

² *Sie hat folgende Aufgaben:*

a) durch gezielte Promotion für die Anziehung von Besuchern, Investitionen und Unternehmen sowie für den Export von Gütern und Dienstleistungen, welche im Wallis produziert werden, sorgen;

- b) für eine einheitliche Markenführung sorgen und den Besonderheiten der sektorspezifischen Promotionsprozesse Rechnung tragen;
- c) ihre Tätigkeit auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichten und eng mit den verschiedenen Vertretern der betroffenen Branchen zusammenarbeiten.

³ Alles Nähere wird in einem Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Vorstand von Valais/Wallis Promotion beschlossen und dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 15ter Mitglieder

Valais/Wallis Promotion können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons sowie im Wallis ansässige juristische und natürliche Personen und Personengesellschaften beitreten.

Art. 15quater Organe

Die Organe von Valais/Wallis Promotion sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Geschäfte werden von einer Direktion geführt.

Art. 15quinquies Finanzierung

¹ Der Kanton Wallis gewährt Valais/Wallis Promotion basierend auf einem Leistungsvertrag jährliche Finanzhilfen von mindestens zehn Millionen Franken im Rahmen der bewilligten Kredite.

² Der Grosse Rat berät alle vier Jahre über die Programmvereinbarung und beschliesst den entsprechenden Rahmenkredit.

Art. 15sexies Aufsicht

Valais/Wallis Promotion untersteht der Aufsicht des Staatsrates, durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement.

Art. 15septies Verordnung

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die **Einzelheiten der** Mitgliedschaft, die Mitgliederbeiträge, die Organisation, die Finanzierung und Rechnungsführung sowie die Aufsicht im Einzelnen fest.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

2. Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und e Aufgaben des Dachverbandes des Tourismus

¹ Der Dachverband des Tourismus hat namentlich die Aufgaben:

- c) aufgehoben;
- e) aufgehoben;

Art. 10 Abs. 3 Statut und Anerkennung

³ Aufgehoben.

Art. 11 Kompetenzübertragung

¹ Der Staatsrat kann dem Dachverband zusätzlich zu den in Artikel 4 vorgesehenen Aufgaben Vollzugsaufgaben der kantonalen Tourismusgesetzgebung übertragen.

² Diese Aufgaben, die Modalitäten der Kompetenzdelegation sowie die Finanzierung werden in Form eines Leistungsvertrags festgelegt.

³ Der Dachverband unterbreitet dem Staatsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 12 Bst. a und c Einnahmequellen

Die Einnahmen des Dachverbandes des Tourismus stammen aus:

a) aufgehoben;

c) Beiträgen des Staates auf der Basis von Leistungsverträgen gemäss Artikel 11 Absatz 2;

Art. 26 Abs. 3 Verwendung

³ Er geht vollständig an den betreffenden Verkehrsverein.

Art. 31 Beteiligung

Aufgehoben.

III Errichtung der Gesellschaftsstrukturen

¹ Der Staatsrat ist für die Errichtung der rechtlichen und geschäftlichen Strukturen der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion bis zur ersten Mitgliederversammlung, die spätestens ~~zwei Jahre~~ **ein Jahr** nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes stattfindet, zuständig.

² Die Organisationsstruktur während dieser Übergangsphase wird vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

IV Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.